

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 167 (2014)

Artikel: "mit dem eid verwissen unndt forth geschickt" : der Landesverweis in
Nidwalden um 1600

Autor: Furrer, Frederik

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-513978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**«mit dem eid verwissen
unndt forth geschickt» – Der Landesverweis
in Nidwalden um 1600**

Frederik Furrer

1	Einleitung	187
1.1	Fragestellung und Ausgangslage	187
1.2	Was mag da verloren sein? Quellenkritik und Quellenbestand	187
2	Nidwaldner Gerichtsbarkeit um 1600	190
3	Der Landesverweis als flexibles Strafmass	192
3.1	Geschichte und Funktion des Landesverweises	193
3.2	Der Landesverweis in der Praxis: Grenzvorstellungen und Konsequenzen	194
4	Der Landesverweis in Nidwalden – Analyse der Möglichkeiten und Funktionen um 1600	196
4.1	Funktion	196
4.2	Einheimische oder auswärtige Delinquenten	199
4.3	Die Galeerenstrafe – ein Landesverweis für Einheimische?	200
4.4	«Uss dem land»: Grenzvorstellungen, Kontrollmöglichkeiten und Erkennen in Nidwalden	201
5	«Twing und benn, hohi und nidri gerichti» – ein Fazit	204
	Aus dem Land verwiesen – ein Fazit zum Landesverweis in Nidwalden	204
6	Bibliografie	207

1 EINLEITUNG

1.1 Fragestellung und Ausgangslage

Am 9. Februar 1616 wurde Dionisy Morte aus dem Burgund auf Bestimmung des Nidwaldner Wochenrates gefoltert und verhört. Während der Folter gestand er neun Delikte, bestehend aus verschiedenen Diebstählen aus Kirchen oder Kapellen im Raum Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden. Am 13. Februar fällten Rät' und Landleute folgendes Urteil über die Straftaten des Dionisy Morte:

«wie woll er höchene straff verdientt hette jedoch uss sonderen gnaden auch in ansecher der streng gfangenschaft und grossen marter erkendt das gesagter Dionisius dem nachrichter [Scharfrichter, Anm. FF] in syne hand und bandt überantwortet wërde welcher ihne mit ruoten durch dz dorff hinab biss zue underst und wieder uff bis zum radhuss nach der noturfft schwingen und harnach ein viertel stund an branger oder halsysen stellen sölle [...] so dan sölches beschechen sölle hiemit syn begangne fäler gebüesst haben und sich fürhin vermög sinen anerbieten bessern soll auch harnach mit dem eidt uss dem land verwysen werden.»¹

Wegen der begangenen Taten hätte Dionisy Morte zwar die höchste Strafe verdient, doch aus Gnade sei er zu Bussgang, Pranger und Landesverweis verurteilt worden.

Der vorliegende Aufsatz geht der Frage nach, welche Funktion der Landesverweis um 1600 in Nidwalden einnahm. Dabei sollen in der Beschäftigung mit dem Landesverweis auch Fragen zum Verständnis von Grenzen oder die Kontrolle derselben aufgeworfen werden.²

Grundlage der angestellten Überlegungen sind Gerichtsprotokolle, die ich im Rahmen meiner Bachelorarbeit erschlossen habe. Quellenkritische Bemerkungen sind Bestandteil der BA-Arbeit, in welcher ich eine ausführliche Rekonstruktion der Gerichtsbarkeit im Nidwalden der Jahre 1611/1612 vornehme. Dennoch will ich einige quellenkritische Bemerkungen zu Gerichtsprotokollen und Kriminalquellen im Allgemeinen im Folgenden anstellen.

1.2 Was mag da verloren sein? Quellenkritik und Quellenbestand

Im Spätmittelalter setzten mit den Inquisitionsprozessen erste Tendenzen zu einer stärkeren Verschriftlichung von Gerichtstätigkeiten ein und es bildeten sich erste Ansätze eines «Strafrechtes». Erst durch zusätzliche Gerichts- und Kriminal-

¹ Prozessakten C 1190/1616-02-09 S. 6–7.

² Der vorliegende Aufsatz basiert auf der im September 2012 an der Universität Luzern bei Prof. Dr. Lucas Burkart eingereichten Bachelorarbeit. Ausgangspunkt war eine Teilerschliessung der Gerichtsprotokolle des sogenannten Elfergerichts im Rahmen der Nidwaldner Kantongeschichte. Der Fokus liegt in diesem Aufsatz auf der Gerichtspraxis. Informationen zu den normativen Grundlagen finden sich ausführlicher in der BA-Arbeit S. 28–31 und S. 50.

quellen – beispielsweise Buss- oder Malefizbücher – kann «Kriminalität», als Kontrast zu den bestehenden normativen Quellen, erfasst und analysiert werden.³ Eine erneute Erweiterung, qualitativer wie quantitativer Art, erfuhren die Gerichtsquellen in der frühen Neuzeit, was «tiefe Einblicke in den Alltag von Normalität und Abweichung» erlaubt.⁴

Gerichtsprotokolle erschweren sozusagen per Definition der Quellengattung den Blick hinter die Kulissen. Als Endprodukte einer Gerichtsverhandlung lassen sie alle Entscheidungsprozesse und Diskussionen weg und geben oftmals nur das kondensierte Urteil wieder. So sind die Einträge oft rein faktischer Art: Ein Urteil, ein Beschluss, eine Bekanntmachung werden notiert. Zwar wurden Rats- und Gerichtsprotokolle mit dem Ziel verschriftlicht, Informationen zu einem späteren Zeitpunkt erneut abrufen zu können. Doch beinhaltete dies nicht die Herleitung der Urteile, sondern nur das Endprodukt – das Urteil selbst. Für eine Re-dimensionierung⁵ hilft uns aber eine besondere Quellengattung: Die sogenannten Prozessakten erlauben es, die Einträge der Ratsprotokolle aus ihrer faktenlastigen Starre herauszulösen und Entscheidungsprozesse und Hintergründe zu eruieren. Sie ermöglichen somit Fragestellungen, welche sich nicht mit dem «was», «wann» und «wie viel» begnügen, sondern das «wie» und «warum» zum Vorschein bringen wollen. Jedoch kann – um zu relativieren – nicht immer vollständig geklärt werden, wie etwas vonstatten ging.

Die Nidwaldner Gerichtsquellen befanden sich um 1600 im Wandel begriffen. Zum einen waren sie noch stark in der «spätmittelalterlichen» Zweckmässigkeit verhaftet. Ihr Ziel war es, die Namen der Verurteilten, Verbannten und Geflohenen festzuhalten, um gerichtliche Beweismittel bei deren Rückkehr in der Hand zu haben. Der Informationsgehalt ist daher tief. Gleichzeitig weisen die Protokolle bereits Elemente späterer, differenzierterer Kriminalquellen auf. Die Einträge werden ausführlicher, Querverweise zu anderen Quellenbeständen entstehen und Hintergrundinformationen lassen sich durch flankierende Quellenbestände erschliessen.

Drei Beispiele aus den Jahren 1613, 1612 und 1532 sollen hier als Exempel dienen und sollen gleichzeitig den zweiseitigen Charakter und die Veränderungen von Gerichtsquellen verdeutlichen:

1613 wurden die einzelnen Verhandlungstage des Elfergerichts durch eine Titelseite eingeleitet. Meist folgten sie dem Schema «Herr statthalter Crispin Zelger hat mit den ubrigen 10 manen gericht gehalten den 11. jener anno 1613».⁶ Neben der Nennung des Vorsitzenden, der Geschworenen und des Datums können auch Verhandlungsort, Vertretungen oder Ausstände genannt werden.⁷ Erst dann folgen ausführlich die Parteien, Streitgrund, Erklärungen und schliesslich ein Urteil oder Beschluss.

³ Vgl. SCHWERHOFF, Gerichtsakten, S. 275; SCHWERHOFF, Kriminalitätsforschung, S. 40–52.

⁴ SCHWERHOFF, Gerichtsakten, S. 279.

⁵ Vgl. ESCH, Überlieferungs-Chance, S. 560.

⁶ Elfergericht A 1004/4: 44v.

⁷ Vgl. u. a.: Elfergericht A 1004/4: 26r: «Diewyll aber by dieser sach der her Landtamman nit sitzen mögen fründtschaft halben so ist der Landtweybell Kristen zuo gericht gesessen».

Anders in den jährlichen Sitzungen des Bussengerichts: 1612 wurden innert kurzer Zeit zahlreiche Streitigkeiten und Delikte abgeurteilt. Meist handelte es sich bei den übers Jahr gesammelten Delikten um Gewaltdelikte, die mit einer Geldbusse bestraft wurden. Die Einträge folgen meist dem Schema: «Hans Zroz hat sich ergeben umb ein fuststrich gëgen Petter von Aha ist die buoss 10 Bazen».⁸ Auf der jeweils linken Seite wird der Betrag der Busse nochmals aufgeführt. Eine Durchstreichung der gezahlten Bussen erfolgte nicht. Weder über Tathergang, Zeit, Ort noch Auslöser geben die Protokolle Auskunft.⁹

Für die Einträge des Elfergerichts von 1532 fehlt diese Art von Angaben. Die einzelnen Verhandlungen können lediglich in ein Jahr verortet werden. Sitzungsrhythmus, Ort oder sonstige Informationen fehlen. Die Einträge beginnen ohne Umschweife mit den Konfliktparteien und dem Verhandlungsgegenstand: «Item Uly von Matt und Mary Bünter gägen ein anderen von wägen dz Mary Bünnten sölty grett han dz Ully vonn Matt an glimpf und er gieng».¹⁰ Und gehen dann zu Anklage, Verteidigung und Urteil über.

Zum einen sehen wir also, dass eine Verschriftlichung lediglich dazu dient, das Urteil festzuhalten. In diesem Fall dient sie nicht einmal zur Überprüfung der Zahlung. Zum anderen sehen wir, dass bereits ausführlichere Protokolle vorliegen. Datum, Verhandlungsort und beteiligte Personen werden genannt. Die Einträge selbst gliedern sich nach der Gerichtsverhandlung in Anklage, respektive Verteidigung durch die Parteien, und in Urteilsverkündung.

Das oben genannte Beispiel der Verhandlung zwischen Uly von Matt und Mary Bünter verdeutlicht ein weiteres quellenimmanentes Problem, welches auch mit zunehmender Ausführlichkeit nicht verschwindet. Wir wissen zwar, dass die beiden vor Gericht gestanden sind, oft erfahren wir jedoch nicht weswegen. Um beim Beispiel zu bleiben: Bekannt ist, dass Uly von Matt durch die Worte von Mary Bünter sich an seiner «glimpf und er» verletzt sah.¹¹ Welche ehrverletzenden Worte gebraucht, welche Drohungen ausgesprochen wurden, erfährt der Leser/die Leserin nicht.¹² Warum dies? Michael Blatter, der sich in seiner Dissertation mit der Gerichtstätigkeit in der Klosterherrschaft Engelberg in den Jahren 1580 bis 1622 befasste, sieht zwei Gründe für die «Sparsamkeit beim Aufschreiben» der Protokolleinträge: Warum sollten, einerseits, selbstverständlich «bekannt[e]

⁸ Wochenrat A 1002/5: 79.

⁹ In Wochenrat A 1002/4: 738 findet sich ein Hinweis auf einen Bussenrodel und einen Zinsrodel, welcher bei der Amtsübergabe des Säckelmeisters mitübergeben wird. Bussen sollten innert 14 Tagen an den Säckelmeister gezahlt werden. Vgl. DESCHWANDEN, Landbuch, S. 73, Art. 129; S. 108–109, Art. 274.

¹⁰ Elfergericht A 1004/1: 99. Ab 1549 wurden die einzelnen Verhandlungstage genau datiert.

¹¹ Elfergericht A 1004/1: 99. Glimpf = Leumund, Ehre; Anstand, Ehrlichkeit. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. IV, Weimar 1939–1951, Sp. 945–947.

¹² Ausnahmen bestätigen die Regel. So wissen wir, dass Jacob Langenstein den Hans Z'rotz einen «henkers knëcht und tschüdeler» genannt hat. Wochenrat A 1002/4:797. Im Übrigen findet sich hier eine der wenigen Nennungen eines Aberwandels in den mir bekannten Nidwaldner Quellen. Vgl. BLATTER, Gericht als Angebot, S. 99–136; Idiotikon, Bd. XVI, Sp. 465, 483. Vgl. weiter Aberwandel in Nidwalden: Landrat A 1000/2: 40v; Prozessakten C 1190/1613-11-12 oder Wochenrat A 1002/5: 198.

Informationen» aufgeschrieben werden?¹³ Andererseits streicht Blatter heraus, dass eine erneute Verschriftlichung der ehrverletzenden Worte eine erneute Ehrverletzung zur Folge hätte.¹⁴ Ein weiterer Grund liegt meines Erachtens in der Form der Gerichtsverhandlung. Eine Gerichtsverhandlung basiert auf der mündlichen Kommunikation zwischen Beamteten, Kläger, Angeklagtem (respektive den Parteien), Zeugen und Richter. Die Verschriftlichung einer solchen mündlichen Kommunikation führt zwangsläufig zu einer Selektion und Vereinfachung. Händeringen, Drohgebärden oder lautstarkes Ausrufen können nicht akkurat und fehlerfrei protokolliert werden.¹⁵

Wie können solche Probleme und Lücken entdeckt und erhellt werden? Kann der verzerrende Filter, welcher jeder Gerichtsschreiber gezwungenermassen bei der Niederschrift einer mündlichen Gerichtsverhandlung einbringt, decodiert werden?¹⁶ Ausführliche und umfassende Quellenbestände, wie wir sie von Carlo Ginzburg und seinem Paradebeispiel «Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600» kennen, bleiben leider die Ausnahme.¹⁷ Doch gerade mit dem Beginn der frühen Neuzeit können Vergleiche qualitativer wie quantitativer Art angestellt werden. Die aufwendige Beschäftigung mit Kriminal- und Gerichtsquellen lohnt sich allemal, auch wenn lediglich durch «ein kleines und zudem verzerrendes Schlüsselloch» in die Vergangenheit geblickt werden kann.¹⁸

2 NIDWALDNER GERICHTSBARKEIT UM 1600

Anhand eines ausgewählten Beispiels soll gezeigt werden, wie Gerichtstätigkeit und Rechtsprechung in Nidwalden um 1600 funktionierten: Welche Institutionen gab es und welche waren in Bezug auf den Landesverweis von Bedeutung?¹⁹

Am Sonntag, 28. August 1611 wurden in einem Waldstück zwei Gesellen aufgegriffen und gefangen gesetzt. In der Verhandlung vom Montag, 29. August 1611 warf der Wochenrat den beiden Männer vor, in der Nacht vom vorangehenden Freitag auf Samstag in den Keller von Hans Amstutz eingebrochen zu sein und daraus Käse, Schuhe, Butter und Geld gestohlen zu haben. Die Herren des Wochenrats bestimmten, da momentan «diebstallen so vill beschechent», man solle die beiden Delinquenten dem Nachrichter übergeben. Dieser solle nach «nothurfft ohne sparen» die beiden foltern und vernehmen.²⁰ Diese Vernehmung

¹³ BLATTER, Gericht als Angebot, S. 238. Die Gerichtsschreiber sahen sich teilweise nicht einmal dazu veranlasst, die Namen der vor Gericht stehenden Personen zu notieren.

¹⁴ Vgl. BLATTER, Gericht als Angebot, S. 238–247.

¹⁵ Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit vgl. JUCKER, Gesandte, S. 222.

¹⁶ Vgl. SCHWERHOFF, Kriminalitätsforschung, S. 65–68.

¹⁷ GINZBURG, Käse und Würmer.

¹⁸ SCHWERHOFF, Gerichtsakten, S. 298.

¹⁹ Vgl. STEINER, Nidwalden, S. 64. Das Bussengericht und das Elfergericht spielen in Bezug auf den Landesverweis und die Galeerenstrafe eine untergeordnete Rolle. Vgl. für weiterführende Informationen die BA-Arbeit, S. 12–31.

²⁰ Wochenrat A 1002/4: 818.

ist in den Prozessakten protokolliert. In ihren Geständnissen vom 30. August 1611 bekannten die beiden Gesellen, in der Vergangenheit zahlreiche Straftaten begangen zu haben – darunter auch den Einbruch in den Keller von Hans Amstutz. Einen Tag später wurde der Fall erneut vor dem Wochenrat behandelt. Zwar hätten die beiden Gesellen unter Folter etliche Taten gestanden, jedoch seien sie betreffend des Einbruchs vom vorangehenden *Donnerstag* bei Hans Amstutz in einen Kasten nicht geständig. Deswegen ordnete der Rat die erneute Vernehmung und Folterung an. Ob die beiden Gesellen diese Tat begangen haben, bleibt verborgen. Wir wissen aber über die Bestrafung der beiden Gesellen Bescheid: Am 1. September 1611 kam der Fall vor Rät' und Landleute. Diese befanden nach Anhörung der Bekenntnisse und des Prozesses, dass die begangenen Taten nicht ungestraft bleiben dürften. Die Strafe sollte gleichzeitig anderen «bösen Buben» als Abschreckung und Exempel dienen. Die beiden wurden deshalb dem Nachrichten in «sine handt undt bandt» übergeben. Dieser sollte sie vom Rathaus durch das Dorf und zurück treiben und sie mit Ruten geisseln.²¹ Anschliessend sollten sie bei den Kapuzinern ihre Sünden und Missetaten beichten. Zum Schluss wurden die beiden Gesellen per Eid aus Ob- und Nidwalden verbannt.²² Das gleiche Urteil findet sich als Nachtrag in der entsprechenden Prozessakte.²³

Die erste Institution, die sich dem Fall der beiden Gesellen annahm, war der Wochenrat. Seine Zuständigkeit lag in der Erledigung der Alltagsgeschäfte und der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung. Der Grund für die Einberufung eines Wochenrates bestand in der stetig wachsenden Anzahl von Geschäften, welche nicht mehr durch die Landsgemeinden oder einen ganzen Landrat behandelt werden konnten. Zumeist handelte es sich um belanglose Routineangelegenheiten und Alltagsgeschäfte wie beispielsweise Terminierungen von Sitzungen oder Finanzgeschäfte.²⁴

Die Kompetenzen der Rät' und Landleute lagen in einem «Zwischending». Weder waren sie einer Landsgemeinde gleichgestellt, noch verfügten sie über mehr Entscheidungsgewalt als ein Rat.²⁵ Die Hauptaufgabe der Rät' und Landleute bestand in der Wahl von Gesandten an Tagsatzungen und Konferenzen und den Ersatzwahlen für Ämter.²⁶ Mit der definitiven Zuteilung der Hochgerichtsbarkeit – oft auch als Malefizgerichtsbarkeit bezeichnet – an der Nachgemeinde vom 31. Mai 1610²⁷, durften sie nun Strafen verteilen, welche «Ruoten uss schlachen

²¹ Vgl. SCHUBERT, Räuber, S. 126–127; SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 59–60.

²² Wochenrat A 1002/4: 821. Die Protokolle von Rät' und Landleuten befinden sich im gleichen Band wie die Wochenratsprotokolle.

²³ Prozessakten C 1190/1611-09-01, S.3.

²⁴ Vgl. STEINER, Nidwalden, S. 25–32, 207, 306. Vollständige Auflistungen der Zuständigkeiten und Deliktstrukturen finden sich im Anhang der BA-Arbeit.

²⁵ STEINER, Nidwalden, S. 206.

²⁶ Vgl. STEINER, Nidwalden, S. 287.

²⁷ Dass sie diese bis dahin hatten zeigt: DESCHWANDEN, Todtschlag. Unter Malefizgerichtsbarkeit wird die Blut- respektive Hochgerichtsbarkeit verstanden. Vgl. STEINER, Nidwalden, S. 206, 209; Landrat 1, A 1000/1: 357. Wobei mir nicht klar ist, welche Rolle in diesem Beschluss die Elfer- und die Siebnergerichte und die erwähnte Nachgemeinde spielen.

an halsysen stellen zungen schlitzen und zeichen an brönen zuo erkönnen» beinhalteten.²⁸ Die Nachgemeinde begründete ihren Entscheid lapidar: «damit man nit durch ein yedern sach willen ein Landttag halten müesse».²⁹ So verhängten nur Rät' und Landleute peinliche Strafen wie Halseisen, Pranger, Staupenschlag, Hinrichtungen oder den Landesverweis. Wochenrat, Elfergericht und Siebnergerichte³⁰ hatten die Niedergerichtsbarkeit inne. So wurden vor allem Geldstrafen und Einigungen durch Wochenrat und Elfergericht ausgesprochen. Kläger war das Gericht selbst, es amtete somit als Inquisitor.³¹

Der Landrat, in diesem Beispiel nicht beteiligt, bestand in gleicher Zusammensetzung wie der Wochenrat und übernahm vorwiegend Wahlen und administrative Geschäfte sowie Fälle, bei denen einheimische Delinquenten betroffen waren.

Informationen erhielten die Räte und Gerichte aus den sogenannten Prozessakten. Die «zwen starck gsellen», die am 28. August 1611 gefangengenommen wurden, blieben in den Protokollen des Wochenrats ohne Namen und Herkunft.³² Erst durch die Vernehmung durch den Nachrichten erfahren wir die Details der Geschehnisse. Erst jetzt erfahren wir auch, um wen es sich bei den beiden Gesellen handelt: Nicklaus Beren und Hans Zimmermann aus dem Gebiet Freiburgs.³³

Die Prozessakten dienten der Unterstützung und Information von Räten und Richtern in den jeweiligen Verhandlungen. Der Eintrag der Rät' und Landleute vom 01. September 1611 beginnt wie folgt: «Uff verhörung der vergicht undt process der zweyen gfangnen Fryburgeren».³⁴ Im Fall der gefangenen Gesellen wurden am Verhandlungstag des 1. September zunächst die Geständnisse und die Zeugenaussagen verlesen. Darauf basierend haben Rät' und Landleute dann ein Urteil gefällt. Das Urteil findet sich sowohl als «Originaleintrag» in den Protokollbänden des Wochenrats, wie auch als «Kopie» in den Prozessakten.³⁵

3 DER LANDESVERWEIS ALS FLEXIBLES STRAFMASS

Die Strafe der beiden Gesellen Nicklaus Beren und Hans Zimmermann bestand aus einer Ehre- und Leibesstrafe, einer Beichte und dem Landesverweis. Im Gegensatz zum Landesverweis erhielt der Stadtverweis in der Forschung bisher

²⁸ Landrat 1, A 1000/1: 552. Hinweise zu Brandmarkierungen finden sich im Quellenmaterial nur einmal: Wochenrat A 1002/4: 324.

²⁹ Landrat 1, A 1000/1: 552.

³⁰ Drei Siebnergerichte stellten eine lokale Schlichtungsinstanz dar, welche durch das Elfergericht als «höhere Instanz» ergänzt wurde. Zur Zusammensetzung vgl. Siebnergericht Stans A 1007/1, A 1007/2; STEINER, Nidwalden, S. 337.

³¹ Dass sie die Blutsgerichtsbarkeit bis 1610 inne hatten zeigt: DESCHWANDEN, Todtschlag. Vgl. STEINER, Nidwalden, S. 206, 209; Landrat 1, A 1000/1: 357.

³² Wochenrat A 1002/4: 818.

³³ Vgl. Prozessakten C 1190/1611-08-30.

³⁴ Wochenrat A 1002/4: 821.

³⁵ Vgl. u.a.: Prozessakten C 1190/1610-06-25; C 1190/1612-06-28; C 1190/1616-04-20. Jedoch wurde nicht immer ein Urteil eingetragen: Prozessakten C 1190/1612-08-09.

eine stärkere Aufmerksamkeit. Dies wohl auch deshalb, weil der Verweis sich erst mit dem Aufkommen der Stadt im 12./13. Jahrhundert zu einer «massenweise angewandten Sanktion» entwickelte.³⁶ Die Genese des Verweises war unmittelbar mit der Stadt und ihren Mauern verbunden. Die «Grenzen», sprich die räumliche Distanz, eines Stadtverweises wurden durch die Stadtmauern definiert. Bei einem Landesverweis mussten die «Grenzen» des «Landes» umrissen werden, um überhaupt eine Vorstellung der räumlichen Verweisung zu erhalten.³⁷

3.1 Geschichte und Funktion des Landesverweises

Helga Schnabel-Schüle verortet die Wurzeln des Verweises im römischen Recht. So finden sich dort die *deportatio* und die *relegatio*. Die *deportatio* bezeichnet hierbei eine «Ausweisung mit gleichzeitiger Verpflichtung zum Aufenthalt an einen vorgeschriebenen Ort.» Die Form der *deportatio* wurde nicht in das mittelalterliche «Strafrecht» übernommen. Hingegen wurde die *relegatio*, die Ausweisung ohne weitere Bestimmungen, übernommen.³⁸ In der *Constitutio Criminalis Carolina*, der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, wird der Landesverweis als *poena extraordinaria* aufgeführt. Bei Verbrechen, welche eigentlich mit dem Tod bestraft wurden, bei denen aber Milderungsgründe geltend gemacht werden konnten, wurde der Landesverweis als Ersatzstrafe eingesetzt. Laut Schnabel-Schüle diente der Landesverweis solange als Ersatz für die Todesstrafe, «wie es an Strafvollzugsanstalten fehlte, die die Verhängung einer langjährigen Freiheitsstrafe anstelle der Todesstrafe ermöglichten.»³⁹

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts traten dann Haftstrafen an die Stelle des Verweises. Es galt zunehmend als verwerflich, eigene Bürger aus dem Land zu verweisen. Lediglich Fremde, also Personen ohne lokales Bürgerrecht, wurden weiterhin verwiesen.⁴⁰ Dass immer weniger Verweise ausgesprochen wurden, dürfte auch damit zu begründen sein, dass hier ein beträchtliches Konfliktpotential mit den benachbarten Herrschaften gegeben war. Schon früh wurde erkannt, dass eine Verweisung aus dem eigenen Land lediglich eine Problemverschiebung zur Nachbarherrschaft darstellte. Dieser Problemverschiebung konnte zum einen dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass die Delinquenten überregional verwiesen wurden. So bestimmte beispielsweise die Herrschaft Baden-Durlach 1610, dass die Landesverweisungen nicht mehr über den Rhein, sondern über die Donau zu erfolgen hätten. So konnte die Herrschaft Baden-Durlach einem Konflikt mit dem Haus Österreich aus dem Weg gehen.⁴¹ Teilweise wurden Delinquenten auch direkt

³⁶ SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 55. Oder durch eine bestimmte Anzahl von Meilen vor die Stadtmauern.

³⁷ MARCHAL, Stadt, S. 229.

³⁸ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Strafe, S. 73–74; HOFFMANN, Stadtverweis, S. 198.

³⁹ SCHNABEL-SCHÜLE, Strafe, S. 74–75.

⁴⁰ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Strafe, S. 75.

⁴¹ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Strafe, S. 79.

über das «Lampartische Gebirge» – die Alpen – verbannt, um nachbarschaftliche Konflikte zu umgehen. Zum anderen wurden zur Landesverweisung zusätzlich explizite Verbote für gewisse Städte oder Herrschaften ausgesprochen, um so einem Konflikt mit der entsprechenden Stadt oder Herrschaft auszuweichen.⁴²

Ein Stadt- oder Landesverweis nahm unterschiedliche Funktionen wahr. Neben seiner Funktion als reguläre Strafe diente ein Verweis auch als Beugemassnahme zur Erzwingung einer anderen Straf- oder Schadenersatzleistung oder wurde als Folge von Widerspenstigkeit gegen eine Verordnung eingesetzt. Weiter konnte der Verweis als präventive Massnahme in einem Verdachtsmoment gebraucht werden.

«Flexibilität», «Feindosierung» und «Aushandlungschance» – mit diesen Begriffen umreisst Schwerhoff den Charakter der Verweisungsstrafe. Flexibel sei die Strafe zum Ersten, weil sie für fast alle Deliktarten und dann auch für fast alle Delinquenten Anwendung fand. Zum Zweiten sei eine Dosierung möglich: zeitlich wie räumlich. So kann die Dauer des Landesverweises auf wenige Tage, auf mehrere Monate oder gar auf ewig festgelegt werden. Räumlich bestand ebenfalls die Möglichkeit, zahlreiche Abstufungen vorzunehmen. Schliesslich bestand, zum Dritten, die Möglichkeit einer Aufhebung. Im Gegensatz zu einer Verstümmelung oder Brandmarkung lässt sich der Landesverweis rückgängig machen und ein Delinquent konnte eine Begnadigung erfahren, ohne bleibende Schäden davonzutragen.⁴³

3.2 Der Landesverweis in der Praxis: Grenzvorstellungen und Konsequenzen

Eine Strafe ohne bleibende Schäden? Wer war von einem Verweis betroffen? Da für den Raum der heutigen Schweiz Zahlen fehlen, muss auf Untersuchungen zu Köln und Augsburg zurückgegriffen werden. An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert wurden 20 % der Delinquenten aus der Stadt Köln verwiesen. 100 Jahre später, an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, waren es gar 58 %. Ähnlich sieht es in Augsburg aus. Dort wurden zwischen 1511 und 1520 56 % und zwischen 1533 und 1542 51 % aus der Stadt verwiesen.⁴⁴

Für Augsburg sind wir auch über die betroffenen Personen informiert. So wurden 1511–1520 95 % und zwischen 1533–1542 59 % der verurteilten Frauen mit dem Stadtverweis bestraft. Die verurteilten Männer erhielten 1511–1520 48 % und 1533–1542 in 31 % der Fälle einen Stadtverweis. Wegen fehlender Angaben zu Heimatorten können Aussagen über den Anteil der Auswärtigen nur für 1533–1542 gemacht werden. So waren mindestens 45 % der Stadtverwiesenen Auswärtige. Davon 33,5 % Männer und 11,5 % Frauen.⁴⁵ Schwerhoff kommt

⁴² Vgl. MARCHAL, Stadt, S. 253; SCHNABEL-SCHÜLE, Strafe, S. 81.

⁴³ Vgl. SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 56–59.

⁴⁴ Vgl. HOFFMANN, Stadtverweis, S. 204.

⁴⁵ Vgl. HOFFMANN, Stadtverweis, S. 204–206. Leider nennt Hoffmann keine Gründe für die überproportionale Anwendung des Stadtverweises bei verurteilten Frauen.

deshalb zum Schluss, dass Stadtverweise zwar weitaus schneller gegen Auswärtige ausgesprochen wurden, doch wurde für Auswärtige ebenso wie für Einheimische eine differenzierte Bestrafung angewandt.⁴⁶

Die Folgen für die Betroffenen und deren Familien waren zweifach. Zwar blieben oft die sozialen Bindungen zwischen Verbannten und Heimat aufrechterhalten, um eine allfällige Rückkehr vorzubereiten, doch hiess eine Verbannung für die Hinterbliebenen den Verlust des Ernährers und für den Verbannten den Verlust des immobilien Besitzes. Dieser immobile Besitz war «alleinige Existenzgrundlage» und lockte die Verbannten, unerlaubt zurückzukehren.⁴⁷ Doch die Auswirkungen müssen stets in Abhängigkeit der bisherigen Lebenssituationen und des sozialen Status' der Person betrachtet werden. Denn Einheimische verloren mit dem Verweis nicht nur ihre immobilien Besitztümer, sondern auch den Rechtsstatus, also ihre Ansprüche auf allfällige soziale Unterstützung.⁴⁸

Welche Folgen brachte ein Verweis für die Obrigkeit mit sich? Zuerst musste sie sich Kontrollproblemen erwehren. Wie konnte kontrolliert werden, ob ein Stadt- oder Landesverweis eingehalten wurde, respektive wie wurde eine unerlaubte Rückkehr verhindert? Augsburg, so Hoffmann, hätte dafür im 16. Jahrhundert die drei Massnahmen getroffen: erstens die Drohung, zweitens Zutritts- und Personenkontrolle beim Betreten der Stadt, drittens das Aufschreiben der Namen der Verbannten, so dass die Stadtknechte die Delinquenten innerhalb der Stadt identifizieren konnten. Hinzu kam der wichtige Faktor der Denunziation durch die Bevölkerung. All diese Mechanismen garantierten jedoch «keinen lückenlosen Schutz».⁴⁹

Anders als Städte konnten sich Landschaften nicht durch Mauern abgrenzen. Nach Guy Marchal existieren drei idealtypische Kategorien von Grenze und Raum. Erstens geografisch-topografische Anhaltspunkte: Dabei bilden Flüsse oder Gebirge natürliche Grenzen, über welche ein Delinquent geschickt werden kann. Zwar seien gewisse überregionale Gemeinsamkeiten in der Definition von geografisch-topografischen Grenzen festzustellen, doch «entwickelte jede Stadt ihr eigenes Orientierungssystem».⁵⁰ Zweitens herrschaftlich-rechtliche Anhaltspunkte: Historische oder rechtliche Territorien geben den Grenzverlauf vor. Durch eine städtische Territorialbildung – sei es beispielsweise Luzern, welches sich 1415 in kriegerischen Auseinandersetzungen von der Herrschaft Österreichs löste – wandelten sich die geografisch-topografischen Orientierungslinien in rechtlich-herrschaftliche Grenzen. Delinquenten konnten nun aus dem «Gebiet» Luzerns verwiesen werden. Drittens wurde die Grenze durch eine Entfernung in einer festgelegten Anzahl Meilen definiert. Eine Verbannung über zehn, sechs, drei, eine oder eine halbe Meile muss nicht zwangsläufig wörtlich genommen

⁴⁶ Vgl. HOFFMANN, Stadtverweis, S. 206.

⁴⁷ SCHNABEL-SCHÜLE, Strafe, S. 76–78. Vgl. HOFFMANN, Stadtverweis, S. 215–216; SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 61–62.

⁴⁸ Vgl. SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 61–62.

⁴⁹ HOFFMANN, Stadtverweis, S. 219.

⁵⁰ MARCHAL, Stadt, S. 249.

werden. Ihre Funktion lag darin, «die städtische[n] Friedenskreisgrenze[n] immer unnahbarer und damit immer dichter werden zu lassen». Sie kamen vorwiegend dort zum Einsatz, wo keine rechtlich-herrschaftlichen Aspekte vorhanden waren.⁵¹

Schwerhoff konstatiert, dass das «stärkste Kontrollmittel», die Denunziation durch die Bevölkerung, im Fall der Verbannung kaum gewirkt zu haben scheint.⁵² Erst im Verlauf der frühen Neuzeit nahm die Identifizierungsmöglichkeit durch Ausweise zu. Laut Valentin Groebner waren die verschiedenen Kategorien der Personenbeschreibung folgende: Namen, Zeichen (also physische Merkmale am Körper wie auch Zeichen auf den Kleidern) und Kleider. Im 15. und 16. Jahrhundert reifte die Auffassung heran, dass Namen zur Identifikation nicht mehr ausreichten. Ausweispapiere, sogenannte Passports, leiteten den Wandel vom Körperbeweis zum Schriftbeweis ein. Zwischen 1450 und 1550 entwickelten sich die Geleitbriefe und Empfehlungsschreiben von Gesandten und Diplomaten zu Ausweisdokumenten für alle Arten von Reisenden. Gleichzeitig vollzog sich, in Bezug auf den Besitz solcher Dokumente, der Wandel «vom Privileg zur Pflicht.»⁵³ Im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts enthielten die Dokumente zunehmend Angaben zum individuellen Aussehen und zu individuellen Zeichen einer Person.⁵⁴

4 DER LANDESVERWEIS IN NIDWALDEN – ANALYSE DER MÖGLICHKEITEN UND FUNKTIONEN UM 1600

4.1 Funktion

Die Brüder Caspar und Melcher Wattiner aus Schwyz und Peter Simen aus Sarmenstorf im Freiamt gestanden am 30. Oktober 1609 zusammen nicht weniger als 49 Diebstähle. Verurteilt wurden die beiden Brüder zu je einer Stunde Halseisen und Beichte bei den Kapuzinern. Peter Simen wurde ebenfalls zu einer Stunde Halseisen verurteilt. Verschärfend kam hinzu, dass ihm ein «v anbränen [zu] lassen undt [ihn] dan uff die urfäch uss unsseren landt ob undt nit dem waldt verwissen [zu] lassen».⁵⁵ Warum wurden die drei Delinquenten nicht gleich behandelt? Über die Beweggründe kann nur spekuliert werden; der Eintrag der Rät' und Landleute gibt keine weiteren Hinweise preis. Zieht man jedoch andere Beispiele hinzu, wird es möglich, im Hinblick auf die Rechtsprechung der Nidwaldner Behörden um 1600 Schlüsse zu ziehen.

⁵¹ MARCHAL, Stadt, S. 249, Vgl. zu den herrschaftlich-rechtlichen und geografisch-topografischen Grenzen: S. 229, 247–252, 254.

⁵² SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 63.

⁵³ GROEBNER, Schein der Person, S. 126.

⁵⁴ Vgl. GROEBNER, Schein der Person, S. 139–143; SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 63.

⁵⁵ Wochenrat A 1002/4: 324. Delikte vgl. Prozessakten C 1190/1609-10-30.

Erstes Beispiel: Am 13. Februar 1612 stand Sebastian Gander, genannt Baschi, wegen Übertretung seines Gelöbnisses, keinen Wein mehr zu trinken, vor dem Landrat. Der Landrat verurteilte ihn zu zwei Tagen Gefangenschaft, Beichte bei den Kapuzinern und zu einer Geldstrafe von 100 Gulden. Die Bitte Baschi Ganders auf eine Pilgerfahrt nach Rom und Loreto lehnte der Rat ab. Des Weiteren drohte er, sollte Baschi Gander den Eid ein drittes Mal brechen, dann könne der Rat «nit für kommen anderen gestallt mit oder gegen ime procedieren uff die Galleren zuo erkönnen».⁵⁶ Am 27. August 1612 erlaubte der Wochenrat Baschi Gander aber doch eine Pilgerfahrt nach Rom zu unternehmen. Ausserdem wurde es ihm erlaubt, während dieser Zeit Wein zu trinken. Wieder zurück, stand Baschi Gander kurz darauf erneut unter Anklage. Wiederum hatte er seinen Eid des Weintrinkens gebrochen. Nach Aufnahme von Kundschaften und einer Delegation an den Landrat kam es am 27. Oktober 1613 zur Verhandlung vor dem Landrat. Baschi Gander bat, im Beisein seiner zwei Brüder, um Gnade. Der Landrat kam dieser Bitte nach. Die Begründung und die neuerliche Bestrafung sind für die Erschliessung der Rechtsprechung von besonderem Interesse. Warum er Baschi Gander nicht auf die Galeere schickt, begründet der Landrat wie folgt: «aber diss ietzig fälltens halben bestes sines vermögens verantwortden lassen da so habendt min gnedig herren uss sonder gnaden und barmhertzigkeit erkendt die vorige erkantnuss das er uff mehr [Meer, Anm. FF] geschickt werden söllte diss mal uff gehebt syn sölle». Baschi kam aber nicht ungeschoren davon. Der Landrat verurteilte ihn zu Beichte bei den Kapuzinern und veränderte den zu schwörenden Eid so, dass Gander für jede Übertretung 10 Gulden Busse und einen Tag und eine Nacht in Gefangenschaft verbringen musste.⁵⁷ Gander zog die Konsequenzen und machte sich am 9. Dezember mit «sinem kindt [...] sich usslendlich».⁵⁸

Zweites Beispiel: Baltasar Ming gestand unter Folter nicht weniger als 26 Delikte, darunter zahlreiche Diebstähle und Einbrüche, sowie Raubüberfälle auf Reisende. Rät' und Landleute beschliessen «ine mit der strangen hinrichten zelassen». Doch, so schreiben Rät' und Landleute weiter, würden sie ihn aus Gnade und der Freundschaft mit Obwalden (woher Ming stammte) dem Nachrichter übergeben. Dieser solle ihn dann «mit dem schwert» hinrichten.⁵⁹

Das Beispiel des Baschi Gander attestiert der Obrigkeit in Nidwalden eine langmütige und wohlwollende Sanktionierungspraxis. Aus Gnade und Barmherzigkeit wird Gander nicht auf die Galeere verbannt, sondern nur zu einer Geldbusse verurteilt. Beim Beispiel von Baltasar Ming ist die Gnade nur eine scheinbare, lediglich die Art der Hinrichtung ändert.⁶⁰ Die unterschiedliche Vor-

⁵⁶ Landrat A 1000/2: 13r.

⁵⁷ Landrat A 1000/2: 52r-53r.

⁵⁸ Wochenrat A 1002/5: 481.

⁵⁹ Prozessakten C 1190/1613-11-18, S. 12-13.

⁶⁰ Wobei die Hinrichtungsart in Beziehung vom sozialen Status und zur Ehre nicht unerheblich ist. Vgl. EIBACH, Versprochene Gleichheit.

gehensweise – mal pragmatisch, mal repressiv – ist keine Ausnahme. Schwerhoff konstatiert in der neusten Einführungsliteratur zur historischen Kriminalitätsforschung, dass die Existenz eines «doppelgesichtigen Strafrechts» im Mischverhältnis zwischen «martialischer Repression und pragmatische[m] Ausgleich» besteht.⁶¹

So lagen die Vorzüge des Landesverweises für die Nidwaldner Obrigkeit in seiner Reversibilität, der Scheu vor einer Hinrichtung als Strafe für geringfügige Delikte und darin, die Delinquenten rasch und kostengünstig ausser Landes zu bringen.⁶² Die Bestrafung der Delinquenten diente einem Ziel: der Besserung der Delinquenten und der Wiederherstellung des lokalen Friedens. Durch die Strafe erfuhr der Delinquent eine Besserung. Nach der gerechten Strafe «sölle hiemit syn begangne fäler gebüesst [sein] und sich fürhin vermög sinen anerbieten bessern».⁶³ Mit dem Zusatz, dass ein Verbannter «mit dem eidt»⁶⁴ oder expliziter «mit der urfäche»⁶⁵ aus dem Land verwiesen wurde, zeigt, dass der Obrigkeit daran gelegen war, dass die Delinquenten keine allfälligen Rachegeleüste gegen sie hegten.⁶⁶ Die gesellschaftlichen Ziele der Obrigkeit zu Beginn der frühen Neuzeit lagen nunmehr weniger nur auf «Resozialisierung und Erziehung», sondern auch auf «Sühne und Wiederherstellung des gesellschaftlichen Friedens». Bereits vor der Epoche der Haftstrafen gehörten «Korrektion» und «Besserung» der Delinquenten zu den «expliziten Zielen der Sanktionierung.»⁶⁷

Der Landesverweis wurde in Einzelfällen auch als präventive Massnahme und Drohung angewandt. So sprachen Rät' und Landleute am 4. Juli 1611 die Mahnung aus, alle Personen, welche «kein dienst oder arbeit habent sige wybs oder manns», würden aus dem Land verwiesen.⁶⁸ Der Landesverweis wurde jedoch auch in konkreten Fällen ausgesprochen. So steht in den Protokollen des Wochenrats am 7. November 1611 kurz und knapp: «Die Knüsleri soll mit dem eid so sy bethrätten⁶⁹ werden mag verwysen werden undt iro man mit zuo zichen sölle».⁷⁰ Leider wissen wir nicht, bei was die Knüsleri erwischt werden sollte. Im Quellenmaterial findet sich nur ein einziger Fall, in welchem ein Landesverweis nicht sofort, sondern mit einem Beginn versehen wurde.⁷¹ Zeitlich befristete Landesverweise wurden keine ausgesprochen.

⁶¹ SCHWERHOFF, Kriminalitätsforschung, S. 110.

⁶² Vgl. HOFFMANN, Stadtverweis, S. 200.

⁶³ Prozessakten C 1190/1616-02-12, S. 7.

⁶⁴ Prozessakten C 1190/1612-06-28, S. 1.

⁶⁵ Wochenrat A 1002/4: 747.

⁶⁶ Vgl. SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 55–56.

⁶⁷ SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 59.

⁶⁸ Wochenrat A 1002/4: 757.

⁶⁹ Betreten = jemanden erwischen, jemanden ertappen. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. II, Weimar 1932–1935, Sp. 222.

⁷⁰ Wochenrat A 1002/4: 787. Im übrigen einer der einzigen Fälle, in welchem der Ehepartner auch betroffen ist.

⁷¹ Wochenrat A 1002/4: 807. Innert acht Tagen sollen die Frau von der Sust und ihre zwei Buben das Land verlassen.

4.2 *Einheimische oder auswärtige Delinquenten*

Auffallend ist, dass einheimische und auswärtige Delinquenten vor Gericht anders behandelt wurden: Einheimischen Delinquenten wurden mehrere Möglichkeiten gegeben. Die Re-Integration der Personen stand im Vordergrund und nicht eine unnachgiebige Disziplinierung. Erst im Fall einer mehrfachen Abweichung wurde die gesellschaftliche Toleranzschwelle überschritten, welche in der sozialen Ordnung für gewisse Delikte galt. Die Wiederholung einer Tat war eine ernstzunehmende Bedrohung für den lokalen Frieden.⁷² Susanna Burghartz zeigt dies für Zürich im 14. Jahrhundert.⁷³ Deswegen wurden vor allem Geldstrafen ausgesprochen. In wenigen Ausnahmen, welche nur unverbesserliche Wiederholungstäter betraf, wurde eine harte Sanktionierung (die Galeerenstrafe) angedroht. Aber auch hier handelte es sich lediglich um eine Drohung. Und wie die Fälle von Baschi Gander zeigt, musste eine Drohung nicht zwangsläufig zu einer Umsetzung führen, auch wenn ein erneutes Delikt vorlag. Wird, wie für den Fall des Baschi Gander und anderer Beispiele zeigbar ist, durch die Zahl drei eine tolerierbare Schwelle gebildet? Übertretungen dieser Schwelle bewegten sich offenbar ins Feld der gesellschaftlichen Intoleranz in Bezug auf Devianz.

Bei fremden und auswärtigen Delinquenten sieht die Sachlage anders aus. Nicht der Gegensatz «unten» versus «oben», sondern «fremd/mobil versus einheimisch/ansässig» bildete «die wichtigste Achse sozialer Ungleichheit vor der Strafjustiz.»⁷⁴ Anders als für Augsburg kann für Nidwalden gezeigt werden, dass der Landesverweis nur gegen auswärtige Delinquenten angewandt wurde. Zudem wurden nur auswärtige Personen peinlich gefoltert oder bestraft und zum Tode verurteilt. Es kam allerdings vor, dass ein Landesverweis, manchmal lediglich als Drohung, gegen Personen ausgesprochen wurde, welche in Nidwalden wohnhaft waren. Hier muss jedoch klar unterschieden werden, dass ein Wohnsitz in Nidwalden kein entsprechendes Bürgerrecht mit sich brachte. Über eine Aufnahme ins Landrecht entschied im Allgemeinen die Lands- und die Nachgemeinde sowie der Landrat. Einzig der Landrat nahm sogenannte Beisassen auf.⁷⁵ Der Fall von Apolonia Schmidt zeigt, dass weder ein vierjähriger Wohnsitz noch eine Arbeit bei respektablen Amtspersonen vor einem Landesverweis schützt.⁷⁶ Zudem mussten auswärtige Personen auf Hilfestellung durch Familie, Verwandte und Fürsprecher verzichten, welche auf die Urteilsfindung Einfluss nehmen konnten.⁷⁷

Welche Institution einen Landesverweis aussprach, hing von der betroffenen Person ab. Grundsätzlich wurden Landesverweise gegen auswärtige Delinquenten durch Rät' und Landleute ausgesprochen. Die strafbare Handlung war in den

⁷² Vgl. DINGES, Justiznutzungen, S. 530–531.

⁷³ BURGHARTZ, Disziplinierung.

⁷⁴ EIBACH, Versprochene Gleichheit, S. 526. Vgl. SCHWERHOFF, Kriminalitätsforschung, S. 110.

⁷⁵ Vgl. Landrat A 1000/2: 5r u. 14r.

⁷⁶ Prozessakten C 1190/1616-04-20. Vgl. auch Wochenrat A 1002/4: 44-45; 63.

⁷⁷ Im Fall des Baschi Gander bitten seine Brüder Joachim und Melcher für Baschi um Gnade und Barmherzigkeit. Dies wird durch den Landrat berücksichtigt. Vgl. Landrat A 1000/2: 12v.

meisten Fällen der Diebstahl. Meist stand der Verweis in Verbindung mit einer peinlichen Folter und/oder wurde in Kombination mit einer peinlichen Strafe oder ehrverletzenden Strafe verhängt. Der Wochenrat hingegen verwies Personen, welche gegebenenfalls wohnhaft, aber ohne Bürgerrechtstatus waren. Der Landesverweis wurde in Verdachtsfällen als präventive Massnahme oder als Drohung ausgesprochen. Ein Landrat oder ein Elfergericht waren in keinem Fall bei einem Landesverweis involviert, ihre Kompetenzen lagen weitgehend im Bereich der zivilen, einheimischen Delinquenz und als Akkusationsgericht.

4.3 Die Galeerenstrafe – ein Landesverweis für Einheimische?

Am 13. Februar 1612 – am gleichen Tag, an dem auch Baschi Ganders Fall verhandelt wurde – drohte die Obrigkeit Jung Jacob Keiser, ihn bei einer erneuten Straffälligkeit auf die Galeeren zu verbannen. Soweit kam es jedoch nicht, denn Jung Jacob Keiser entfloh in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli aus «der obern kammer uff dem radthuss».⁷⁸ Wir erfahren dies aus dem Wochenratsprotokoll vom 13. Juli 1612. Doch erst der Landrat vom 26. Juli 1612 behandelte schliesslich die Angelegenheit. Mit einem Verweis auf die bisherigen Prozesse und darauf, dass dem Jung Jacob Keiser bereits mit dem Eid und mit Androhung der Galeere verboten worden war Wein zu trinken, beschloss der Landrat, dass Jung Jacob Keiser bei einer erneuten Übertretung: «ime [...] vom läben zum dott richten zelassen»; das heisst ihn hinrichten zu lassen.⁷⁹ Aus Gnade des Landrats wurde das Urteil jedoch auf eine Galeerenstrafe gemildert. Mit dem Zusatz allerdings, dass er «101 jar oder sin läben zue verschleissen» verurteilt sei. Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden sollte zudem mitgeteilt werden, dass Jung Jacob Keiser bei Möglichkeit gefangengesetzt werden solle.⁸⁰

Welchen Zweck verfolgte die Obrigkeit mit der Strafe der Galeere? Kann eine Verbannung ohne räumliche Präzisierung (*relegatio*) mit einer Verbannung mit räumlicher Präzisierung (*deportatio*) – die Galeere wird hierbei als eine solche örtliche Präzisierung verstanden – verglichen werden?⁸¹ Wenn ja, wann und nach welchen Vergehen kam es zu einer Verbannung/einem Verweis? Louis Carlen schreibt 1982, dass die Galeerenstrafe in Schwyz fast nur für Fremde angewandt worden sei. Lediglich Beisassen oder Tolerierte waren als «Einheimische» von der Galeerenstrafe betroffen. Carlen führt dies auf die Taten des «Landstreichertum[s]» und des «gewerbsmässige[n] Gaunertum[s]» zurück.⁸² Die Galeerenstrafe selbst sieht er als Drohmittel oder als Gnadenstrafe. Zum einen wurde die Galeerenstrafe als Drohmittel für verbannte Delinquenten benützt, damit diese nicht frühzeitig aus der Verbannung zurückkehren. Zum anderen diente die Galeerenstrafe als

⁷⁸ Wochenrat A 1002/5: 183.

⁷⁹ Landrat A 1000/2: 27r.

⁸⁰ Landrat A 1000/2: 27r.

⁸¹ SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe, S. 54.

⁸² CARLEN, Galeerenstrafe, S. 246.

Ersatz («aus Gnade») für eine Todesstrafe.⁸³ Für Nidwalden gelten die Überlegungen Carlens nur zu einem bestimmten Grad. Die beiden Beispiele von Baschi Gander und Jung Jacob Keiser zeigen, dass nur Nidwaldner Bürger von der Galeerenstrafe betroffen waren. Auswärtige Personen wurden nicht mit einem bestimmten Aufenthaltsziel verbannt, sondern «mit dem eid verwissen unndt forth geschickt».⁸⁴ Das heisst, sie mussten das Gebiet Nidwaldens verlassen – wohin, das war zunächst sekundär.

4.4 «Uss dem land»: Grenzvorstellungen, Kontrollmöglichkeiten und Erkennen in Nidwalden

Auch wenn sekundär blieb, wohin sich die Delinquenten nach der Verbannung begaben, war die Definition dessen, was «uss dem Land» bedeutete wichtig. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts kann für Zürich, Luzern und Bern ausgemacht werden, dass sich die jeweiligen Gebiete und Gerichte als Bezugsrahmen etablierten und nicht mehr auf geografische Anhaltspunkte zurückgegriffen werden musste. Der geografische Raum differenzierte sich im 15. Jahrhundert immer weiter, so dass für einen Verweis Kombinationen für bestimmte oder einzelne Ämter gemacht werden konnten. Beachtenswert sei, so Marchal, dass die Nennung von Gebiet und Gericht «für die Verbannten oder Urfehdeleistenden genügte, dass also mit einem hinlänglichen Bekanntheitsgrad der städtischen Territorien und ihrer Begrenzungen gerechnet werden konnte.»⁸⁵ Welche Grenzvorstellungen waren in Nidwalden und vom Gebiet Nidwaldens vorhanden? Die Vorstellungen eines Gebietes und von Gebietsgrenzen können für Nidwalden am Namen festgemacht werden.

Beginnend im 13. Jahrhundert wurde mit der Bezeichnung «Unterwalden» stets Ob- und Nidwalden gemeint. Erst im 14. und 15. Jahrhundert entwickelten sich die beiden Gebiete allmählich unabhängig und unter eigenen Namen. Bis 1798 trug das heutige Nidwalden die Namensbezeichnung «Unterwalden nit dem Kernwald». Dabei wurde auf ein spezifisches Unterscheidungskriterium zwischen Ob- und Nidwalden hingewiesen. Die Bezeichnung des Waldes in «Unterwalden nid dem Wald» bezieht sich auf den Kernwald, welcher die beiden Gebiete trennt. Der «Kernwald» kann als eindeutige geografisch-topografische Abgrenzung zwischen den beiden Herrschaften ausgemacht werden. Urkundliche Belege nennen dafür zahlreiche Beispiele.⁸⁶

Das Wort Unterwalden bedeutet etymologisch «zwischen den Wäldern» und verweist somit auf die beiden Gebiete, welche als «umgeben von Waldungen [zu] sehen» sind.⁸⁷ Die Grenzen für Nidwalden können somit, ähnlich wie von Renate

⁸³ Vgl. CARLEN, Galeerenstrafe, S. 247–248.

⁸⁴ Prozessakten C 1190/1610-06-25. Auch Hans Holzmann floh nach der Drohung der Galeere. Vgl. Landrat A 1000/2: 15r–15v.

⁸⁵ MARCHAL, Stadt, S. 250.

⁸⁶ Vgl. HUG/WEIBEL/ACHERMANN, Nidwalden, Sp. 2273–2283.

⁸⁷ HUG/WEIBEL/ACHERMANN, Nidwalden, Sp. 2283.

Blickle für Bayern nachgewiesen, als durch die umgebenden Wälder definiert angesehen werden. Blickle weist jedoch darauf hin, dass mit Wäldern (auch) Gebirge gemeint sein können.⁸⁸ Im Falle Nidwaldens leuchtet dies ebenfalls ein. Als Grenzen finden sich: im Norden der Vierwaldstättersee; im Osten der Brennwald und Chneuwald mit den Gipfeln des Oberbauenstocks, des Schwalmis und des Brisens; im Süden die Walenstöcke und das Gebiet um den Trüebsee; im Westen der Kernwald und der Dürrenbodenwald mit den Gipfeln des Stanserhorns und des Alpelenstocks.

Neben geografisch-topologischen Grenzen finden sich auch rechtlich-herrschaftliche. Ein Beispiel sei hier genannt, um zu verdeutlichen, dass bereits früh ein genaues Verständnis vorhanden war, wie die Grenzen von Nidwalden verliefen. So kam es 1435 zu einer vertraglichen Ausmarchung zwischen dem Kloster Engelberg und Nidwalden. Festgelegt in einer Urkunde, wird der Grenzverlauf anhand genauer und meist fixer topografischer Angaben definiert. Der Grenzverlauf solle:

«von dem Louwibach, da der in die A gat, dz A-wasser uff untz in den Truepenbach, da der in dz A-wasser gat, und den Truepenbach uff untz an die alpp Trupense, und die alpp guot dürhin untz an dü alpp ze Gerschni und wz darzuo hoert, und zwiscent Truepen se und Gerschni uf antz an den Bützistok und von dem Bützistock hin untz in die Staldi und von dien Stalden hin untz uff Tüttelsberg und ab Tüttelsberg hin untz uffen Joch».⁸⁹

Nach der Beschreibung des Grenzverlaufes bekräftigten die Aussteller der Urkunde, dass dieser Landmarken gleichzeitig «Twing und benn, hohi und nidri gerichti» seien.⁹⁰

Rechtlich-herrschaftliche Grenzen waren nicht nur gegen aussen zu bestimmen. Auch innerhalb musste klar sein, wer «dazu» gehörte. So wurde bereits 1378 die Aufteilung in die elf Ürten vorgenommen, welche bis heute die elf Gemeinden den Kanton Nidwalden stellen.⁹¹

Die geografisch-topologischen und rechtlich-herrschaftlichen Grenzen konnten noch so gut definiert und bekannt sein, undurchlässig waren sie nicht. Wie wurde überprüft, dass ein Delinquent nicht schon einmal verwiesen wurde?

Wichtigster Faktor war die soziale Kontrolle und die Denunziation durch die Bevölkerung und die Amtspersonen. Durch die Kombination des Landesverweises mit einer öffentlichen Ehrenstrafe wurden die Delinquenten den Nidwaldner Landleuten «bekannt» gemacht. Bis zum öffentlichen Bussgang, der Ausstäupung oder der Prangerstrafe kannten nur einige wenige Räte das Gesicht des Delinquenten. Nach der öffentlichen Strafe war der Delinquent oder die Delinquentin den Nidwaldnern kenntlich gemacht, sie konnten sie «erkennen». Nur so konnte

⁸⁸ Vgl. BLICKLE, Land und Elend, S. 138.

⁸⁹ GRAF, Ausmarchung, S. 17. Abschrift aus: StA NW C 100: Urkunde vom 20. Dezember 1435. Der Grenzverlauf folgte dabei in weiten Teilen den heutigen Grenzen. Vgl. auch Streitigkeiten 1611/1612 betreffend Grenzziehung und «Nassen Zehnten» zwischen Kloster Engelberg und Nidwalden. Vgl. BLATTER, Gericht als Angebot, S. 32.

⁹⁰ GRAF, Ausmarchung, S. 17.

⁹¹ Vgl. STEINER, Nidwalden, S. 13–14. Emmetten und Beckenried sind heute, im Gegensatz zum frühen 17. Jahrhundert, eigenständige Gemeinden, wo hingegen Büren zu Oberdorf gehört.

vermutlich auch 1612 Hans de Pro erkannt und der unerlaubten Rückkehr überführt werden:

«Zum ersten alls man ine [Hans de Pro, Anm. FF] uff zogen ohne gewicht hat er starck verlouget syge nit der jenig so verschiner jars in zogen examiniert undt mit eidt verwyssen worden ohn angesecher dz er durch die amtslüt undt von denen so ine gefangen haben noch kent ist aber harnach als man ine mit dem halben zentner uff zogen hat ers bekönt sige derselbig der so alhie gfangen gsin auch gemartert undt mit dem eidt verwysen worden».⁹²

Für eine Verbannung aus «unserm landt» war im Nidwalden des frühen 17. Jahrhundert allgemein klar, um welche Grenzen es sich handelt und was das «Land» umfasste.⁹³

Auch wenn die Grenzen Nidwaldens um 1600 bekannt waren, hiess dies nicht, dass Beschreibungen der Verbannten notwendig waren, um diese bei einer unerlaubten Rückkehr zu erkennen. Die Prozessakten beinhalten zwischen 1609 und 1616 keine weitergehenden Personenbeschreibungen. Der Name und der Herkunftsort genügten scheinbar. Eine der wenigen – ausführlicheren – Beschreibungen einer Person wurde im Prozess des Dionisy Morte notiert. Dieser habe in Solothurn aus einer Kapelle Acht Batzen aus dem Opferstock gestohlen. Zusammen mit einem «anderen gellen» hätte er von diesem Geld Leim gekauft. Dieser Geselle wird nun kurz beschrieben: «derselbig uss Bunnethruot gebürtig mit namen Heinrich schwartz gekleit mit einem krummen inkherten bein ein klein schwarzes bärtlin und ein schutz im linckhen bein so krum ist inerhalben bim knüw».⁹⁴ Darüber, wie Dionisy Morte aussah, wissen wir hingegen nicht. Ausweispapiere können für 1612 bereits nachgewiesen werden: «Dem Uli Odermatt dem Grilerzer und dem Wermüller so willens in Franckrich zuo ziechen ist pasporta vergünstiget».⁹⁵

Nach den Einträgen der Nidwaldner Quellen wurde die Flucht des Jung Jacob Keisers oder die Verbannung der beiden Gesellen aus Nid- und Obwalden den Orten Luzern, Schwyz, Uri oder Obwalden mitgeteilt. Entsprechende Dokumente finden sich in den Archiven jedoch keine. Dass es ein solches Dokument gegeben haben könnte, liegt meines Erachtens aber nahe.⁹⁶

⁹² Prozessakten C 1190/1612-06-28, S. 1. Eine Prozessakte, welche die vermeintliche Verweisung von 1610 oder 1611 protokolliert, existiert nicht. Auch in Landrat oder Wochenrat konnte kein Hinweis auf Hans de Pro ausgemacht werden.

⁹³ Landrat A 1000/2: 27r.

⁹⁴ Prozessakten C 1190/1616-02-09, S. 4. Scheinbar diente der Leim in Verwendung mit einem «schinen» (wohl ein Stück Papier o.ä. schmales) dazu, Geldstücke aus den Opferstücken zu «fischen».

⁹⁵ Wochenrat A 1002/5: 63. Mit Bunnethruot ist vermutlich Pruntrut gemeint.

⁹⁶ Vgl. beispielsweise das Schreiben von Uri an Schwyz vom 18. Oktober 1622 betreffend Mithilfe bei der Ergreifung des flüchtigen Heinrich Tafel. Dieser wird als «junger starcker vierschrotter man» und trüge «rott hosen darauf wyss und vildbrun schnitt» beschrieben (Staatsarchiv Schwyz, 127.002, Nr. 9). Im Allgemeinen ist die Überlieferung der Missiven im Feld der Kriminalität gering, zumindest für das 16. und das beginnenden 17. Jahrhundert. Ähnliche Dokumente finden sich auch in Luzern: Vgl. Staatsarchiv Luzern, Akt A1 F1 SCH 187, Akt A1 F6 SCH 814. Gemäss Hinweisen der Staatsarchivare in Uri und Obwalden finden sich dort keine entsprechenden Dokumente. Zur schriftlichen Überlieferung von Informationen vgl. JUCKER, Gesandte.

Eine Gerichtsverhandlung, sei sie nur durch einen Rat oder durch ein Gericht gehalten, muss als mündliche Tätigkeit wahrgenommen werden. Quellenimmanente Probleme und Desiderate können meines Erachtens unter anderem darauf zurückgeführt werden. Dass sogar die Namen der vor Gericht stehenden Personen fehlen können, zeugt davon, dass selbstverständliche Informationen oder zumindest in der Situation der Gerichtsverhandlung bekannte Informationen nicht zwangsläufig protokolliert werden mussten. Erst durch die Notwendigkeit der ratsübergreifenden Kommunikation wächst der Grad der transportierten Information. Die Prozessakten erfüllten diese Scharnierfunktion.

«[J]ederman glich», so will es der Eid von Landammann und Elfer, solle er oder sollen sie richten. Keine Unterschiede zwischen «dem armen als dem reichen und dem frömden als dem heimschen» solle gemacht werden.⁹⁷ In gewisser Weise stimmt das, denn stets wurde ein Verfahren eingeleitet, Kundschaften wurden eingeholt, Zeugen verhört, Folter wurde differenziert angewandt und der oder die Angeklagte wurde vor Gericht angehört. Die Protokolle geben aber nicht in allen Fällen umfassende Auskunft. Hoffmann notiert hierzu treffend: «Das Gericht prüfte die individuellen Umstände viel genauer, als sie das spröde Register wiedergeben kann.»⁹⁸

AUS DEM LAND VERWIESEN – EIN FAZIT ZUM LANDESVERWEIS IN NIDWALDEN

Der Landesverweis in Nidwalden richtete sich gegen auswärtige Personen und Beisassen und in keiner Form gegen die einheimische Bevölkerung. Hingegen wurde die Galeerenstrafe nur gegen einheimische Personen mit Bürgerstatus ausgesprochen, welche wiederholt Meineid begangen hatten. Oft diente die Galeerenstrafe auch lediglich als Drohmittel. Im untersuchten Quellenmaterial fand sich keine Ausführung der Galeerenstrafe.⁹⁹ In zwei Fällen wurde die Galeerenstrafe gegen abwesende beziehungsweise flüchtige Personen ausgesprochen.¹⁰⁰ Die Galeerenstrafe darf nicht als gleichartige Strafe zum Landesverweis für Einheimische angesehen werden. Der Landesverweis kennt als *relegatio* explizit keinen bestimmten Aufenthaltsort. Die Galeerenstrafe als Deportation hingegen definiert den «Ort» des Aufenthalts. Mit dem Mittel der Galeerenstrafe konnte wiederholtes Vergehen bestraft werden, ohne eine Leibesstrafe aussprechen zu müssen. Anders als für Auswärtige, bedingte der Verweis eines Einheimischen scheinbar auch einen bestimmten Aufenthaltsort.

Ziel eines Verweises für auswärtige Delinquenten war es, den entsprechenden Delinquenten nicht mehr im eigenen Land zu haben. Um Konflikte mit den

⁹⁷ DESCHWANDEN, Landbuch, S. 58–60, Art. 79, Art. 76.

⁹⁸ HOFFMANN, Stadtverweis, S. 203.

⁹⁹ Drohung Hans Imhof Landrat A 1000/2: 32r–32v; Baschi Gander Landrat A 1000/2: 12r–13r.

¹⁰⁰ Jung Jacob Keiser vgl. Landrat A 1000/2: 13v–14r und Hans Holzmann vgl. Landrat A 1000/2: 15r–15v.

Nachbarn in Obwalden zu vermeiden, wurden manchmal Delinquenten im gleichen Urteil aus Ob- und Nidwalden verbannt. Eine Verweisung aus Ob- und Nidwalden kam jedoch nicht immer vor, respektive fand nicht immer eine Nennung. Dionisy Morte beispielsweise wurde nur ausser Landes verwiesen, Nicklaus Beren und Hans Zimmermann hingegen aus Ob- und Nidwalden, obwohl ihre Fälle zahlreiche Parallelen aufweisen. Der Landesverweis kam oft in Kombination mit öffentlichen Ehrenstrafen vor, wie etwa die Stäupung oder der Pranger, um mit der Durchführung in aller Öffentlichkeit den Delinquenten ein «Gesicht» zu geben. So sollte verhindert werden, dass die Verwiesenen unerkannt zurückkehrten. Anders als in Städten, welche mit den Stadtmauern und -toren eine Kontrollmöglichkeit hatten, musste eine ländliche Herrschaft ohne entsprechende «Grenzen» auf die Denunziation der Bürger und Amtspersonen setzen.

Im Quellenmaterial wurde nur ein Verweis auf Missachtung des Landesverweises gefunden: Die unerlaubte Rückkehr des Hans de Pro endete mit dessen Hinrichtung. Dass der Delinquent sich über den Landesverweis hinweggesetzt hatte, spielt in der Urteilsfindung eine nicht unwichtige Rolle: «nit allein dis sonder wyll er verschiner jahrs von ob undt nit dem waldt mit dem eidt verwysen worden daruber er sich so leichtfertig uber den eidt alhie im landt mit diebstelen sich befunden lassen».¹⁰¹

Sofern eine Angelegenheit die Alltagsgeschäfte betraf und dringender Handlungsbedarf bestand, übernahm der Wochenrat den Fall. In Fällen der Hochgerichtsbarkeit wurde die Urteilsgewalt und Weiterbearbeitung rasch an Rät' und Landleute übertragen. Diese Hochgerichtsbarkeit hatten Rät' und Landleuten erst 1610 definitiv von der Landsgemeinde übernommen. Es zeigt sich, dass in Bezug auf Landesverweis und Galeerenstrafe Rät' und Landleute für auswärtige und der Landrat für einheimische Delinquenten zuständig waren.¹⁰²

Helmut Maurer schrieb 1996 über die Charakteristika des Stadtverweises: «Die Räte wandten das Mittel der Stadtverweisung im übrigen in weitgehender Willkür an; sie verhängten sie – zeitlich wie räumlich variiert – bei allen nur denkbaren Vergehen».¹⁰³ In gewissen Fallbeispielen wie Augsburg mag dies stimmen. Für Nidwalden zeigt sich hingegen, dass der Landesverweis für auswärtige Personen, in Kombination mit ehrmindernden und peinlichen Strafen und als Sanktion für Diebstahl eingesetzt wurde. Die gesellschaftlichen Ziele der Nidwaldner Obrigkeit in Bezug auf die Kriminalität lagen in der Reintegration und Besserung der einheimischen Delinquenten. Auswärtige Delinquenten sollten ebenfalls eine Besserung erfahren, die Wiederherstellung des lokalen Friedens bedingt aber, dass sie aus dem Land verwiesen wurden.

Kriminal- und Gerichtsquellen erlauben uns, wie durch ein Schlüsselloch in die Vergangenheit zu blicken und geben den Blick frei auf ein «hochentwickeltes

¹⁰¹ Prozessakten C 1190/1612-06-28, S. 7.

¹⁰² Wobei dies nur für die beiden Delikte gilt. Ansonsten kann diesbezüglich keine klare Trennung ausgemacht werden.

¹⁰³ MAURER, Erzwungene Ferne, S. 201.

forensisches System». Ein System, das die Absicht verfolgte, «die persönlichen Umstände des Angeklagten wie die gesellschaftlichen Ziele in Einklang zu bringen».¹⁰⁴ Auch wenn Kriminalquellen um 1600 in vielen Fällen weder die ehrverletzenden Worte oder noch das Aussehen eines Verwiesenen überliefern, so geben sie neben einem Wissen über dieses «hochentwickelte System» auch alltägliche Begebenheiten und Gegenstände preis. So wüssten wir eventuell nicht, dass es mit der Beichte an sich nicht getan war, sondern, dass die verordneten Beichtstrafen dem Landammann schriftlich bestätigt werden mussten. Oder wir wüssten nicht, welche «Instrumente» es erlaubten, die schmalen Opferstöcke zu plündern.¹⁰⁵

Anschrift des Verfassers:

Frederik Furrer
Schädrütistrasse 40
6006 Luzern

¹⁰⁴ HOFFMANN, Stadtverweis, S. 196.

¹⁰⁵ Vgl. Landrat A 1000/2: 12v; Prozessakten C 1190/1616-02-09, S. 4.

6 BIBLIOGRAFIE

6.1 UNGEDRUCKTE QUELLEN

Staatsarchiv Nidwalden:

Landrat: A 1000/1 (1562–1611); A 1000/2 (1611–1648)
Wochenrat: A 1002/1 (1580–1592); A 1002/4 (1607–1611); A 1002/5 (1611–1615)
Elfergericht: A 1004/4 (1611–1630)
Landbuch: A 1190-1/1 (ca. 1510–1569); A 1190-2/2 (ca. 1690)
Prozessakten C 1190 (Dossier 1111)

6.2 GEDRUCKTE QUELLEN

DESCHWANDEN, Landbuch

Deschwanden, Karl von, Das alte Landbuch von Nidwalden. Nebst der Entwicklungsgeschichte der Landsgemeinde als gesetzgebender Gewalt und einer Übersicht der Rechtsquellen des Nidwaldner Landrechts überhaupt, in: Separatabdruck aus: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 6 (1857), Nr. 2.

6.3 SEKUNDÄRLITERATUR

BLATTER, Gericht als Angebot

Blatter, Michael, Gericht als Angebot. Schriftgutverwaltung und Gerichtstätigkeit in der Klosterherrschaft Engelberg 1580–1622, Zürich 2012 (Clio Lucernensis, Bd. 10).

BLICKLE, Land und Elend

Blickle, Renate, Das Land und das Elend. Die Vier-Wälder-Formel und die Verweisung aus dem Land Bayern. Zur historischen Wahrnehmung von Raum und Grenze, in: Schmale, Wolfgang (Hrsg.), Menschen und Grenzen in der frühen Neuzeit, Berlin 1998, S. 131–154.

BURGHARTZ, Disziplinierung

Burghartz, Susanna, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Züricher Ratsgericht, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16, 1989, S. 385–409.

CARLEN, Galeerenstrafe

Carlen, Louis, Schwyz und die Galeerenstrafe, in: Der Geschichtsfreund 135, 1982, S. 243–250.

DESCHWANDEN, Todtschlag

Deschwanden, Karl von, Ein Landtag in Stans um Todtschlag, in: Der Geschichtsfreund 28, 1873, S. 179–190.

DINGES, Justiznutzungen

Dinges, Martin, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), S. 503–544.

EIBACH, Versprochene Gleichheit

Eibach, Joachim, Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 35/4, 2009, S. 488–533.

ESCH, Überlieferungs-Chance

Esch, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240, 1985, S. 529–570.

GINZBURG, Käse und Würmer

Ginzburg, Carlo, Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Berlin 1990.

GRAF, Ausmarchung

Graf, Theophil, Die Ausmarchung zwischen Engelberg und Nidwalden von 1435, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 18, 1947, S. 5–51.

GROEBNER, Schein der Person

Groebner, Valentin, Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters, München 2004.

HOFFMANN, Stadtverweis

Hoffmann, Carl A., Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: Schlosser, Hans/Willoweit, Dietmar (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung*, Köln 1999, S. 193–237.

HUG/WEIBEL/ACHERMANN, Nidwalden

Hug, Albert/Weibel, Viktor/Achermann, Hansjakob, Nidwalden, in: Hug, Albert/Weibel, Viktor/Achermann, Hansjakob (Hrsg.), *Nidwaldner Orts- und Flurnamen. Lexikon, Register, Kommentar* in 5 Bänden, Stans 2003, Bd. 3, Sp. 2273–2283.

JUCKER, Gesandte

Jucker, Michael, *Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich 2004.

MARCHAL, Stadt

Marchal, Guy P., «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland». Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: Marchal, Guy P. (Hrsg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.)*, Zürich 1996, S. 225–263.

MAURER, Erzwungene Ferne

Maurer, Helmut, *Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter*, in: Marchal, Guy P. (Hrsg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.)*, Zürich 1996, S. 199–224.

SCHNABEL-SCHÜLE, Strafe

Schnabel-Schüle, Helga, Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit, in: Gestrich, Andreas/Hirschfeld, Gerhard/Sonnabend, Holger (Hrsg.), *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*, Stuttgart 1995.

SCHUBERT, Räuber

Schubert, Ernst, *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter*, Darmstadt 2007.

SCHWERHOFF, Köln

Schwerhoff, Gerd, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991.

SCHWERHOFF, Gerichtsakten

Schwerhoff, Gerd, *Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte*, in: Maurer, Michael (Hrsg.), *Aufriss der historischen Wissenschaften. Bd. 4: Quellen*, Stuttgart 2002, Bd. 4, S. 267–301.

SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe

Schwerhoff, Gerd, *Vertreibung als Strafe. Der Stadt- und Landesverweis im Ancien Régime*, in: Hahn, Sylvia/Komlosy, Andrea/Reiter, Ilse (Hrsg.), *Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert*, Innsbruck/Wien/Bozen 2006, S. 48–72.

SCHWERHOFF, Kriminalitätsforschung

Schwerhoff, Gerd, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt am Main 2011.

STEINER, Nidwalden

Steiner, Peter, *Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts*, in: *Beiträge zur Geschichte Nidwaldens*, Bd. 43, 1986.